

Geschäftsweisung

Geschäftszeichen
119 SGG II- 7000

gültig: bis 31.12.2012

JobCenter Spandau

02/2005

geändert 18.11.2010

Befugnisregelungen für die Widerspruchsstelle

Nach dem ArGe-Vertrag vertritt die von der Trägerschaft gewählte Geschäftsführerin bzw. der gewählte Geschäftsführer die ARGE gerichtlich und außergerichtlich.

Die stellvertretende Geschäftsführung nimmt die o.g. Aufgaben nur wahr, wenn die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer verhindert ist.

Für das JobCenter Spandau habe ich die Prozessvollmacht auf die 1. Sachbearbeiterin bzw. den 1. Sachbearbeiter und deren bzw. dessen Vertretung ausgeweitet.

Darüber hinaus sind alle Widerspruchsbescheide mit dem Zusatz „**In Vertretung**“ zu unterzeichnen.

Alle weiteren Befugnisregelungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

gez. Kermer

Geschäftsführerin
JobCenter Spandau

**Bearbeitungsstelle für Angelegenheiten nach dem
Sozialgerichtsgesetz (SGG)**

Organisationszeichen: **119**-SGG

Lfd. Nr.	Leistungsart/ Bearbeitungsvorgang	GF	1. SB	SB	mittl. Dienst
1.	SGG-Verfahren				
1.1	Entscheidung in Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren	x			
1.2	Entscheidung in Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren, soweit diese der/dem 1.SB übertragen wurden		x		
1.3	Kostenentscheidung im Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung		x		
1.4	Entscheidung über die Wahrnehmung von Verhandlungsterminen vor dem Sozialgericht		x		
1.5	Entscheidung über weitere Veranlassung bei Rücknahme eines Widerspruchs/einer Klage			x	
2.	Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG		x		
3.	Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden, an deren Verursachung Beschäftigte des JobCenters Spandau beteiligt sind				
3.1	Entscheidungsbefugnis zum Erstattungsanspruch bei betroffenen Mitarbeitern des Teams	x			
.2	Vorbereitung der Sachverhaltsdarstellung für die Feststellung im Haftungsverfahren und Feststellungsbefugnis		x		
4.	Bescheide/Schriftwechsel				
4.1	Bescheide und Schriftverkehr in Widerspruchs-/Klageverfahren, Klageerwiderungen, Abgabe von prozessgestaltenden Erklärungen (Vergleich, Teilanerkennnis), soweit sich die/der GF die Schlusszeichnung nicht vorbehalten hat.		x	x	
4.2	Formularmäßige Eingangsbestätigungen / einfacher Schriftverkehr auf Weisung				x